



BMA Braunschweigische Maschinenbauanstalt GmbH

Am Alten Bahnhof 5, 38122 Braunschweig, Deutschland

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Revision: 12/2026

Inhaltsverzeichnis

I. Vertragsschluss	3
1.0 Geltungsbereich	3
2.0 Bestellungen	3
3.0 Geheimhaltung	3
II. Lieferung und Leistung	4
4.0 Preis, Rechnung, Zahlung	4
5.0 Anlieferung, Gefahrenübergang und Prüfungsrechte	4
6.0 Liefertermine und Verzug	5
7.0 Präferenzabwicklung	5
8.0 Höhere Gewalt	5
III. Qualität, Technik und Sicherheit	6
9.0 Qualität und Dokumentation	6
10.0 Gefährliche Stoffe und Zubereitungen	6
11.0 Fertigungsmittel	6
IV. Gewährleistung und Haftung	7
12.0 Sachmängelhaftung	7
13.0 Rechtsmängelhaftung	7
14.0 Haftung	7
V. Compliance	8
15.0 Gesetzliche Bestimmungen und Verhaltenskodex	8
VI. Schlussbestimmungen	8
16.0 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	8
17.0 Salvatorische Klausel	8
18.0 Schriftform	8
19.0 Zurückbehaltungsrecht	9
20.0 Erfüllungsort	9
21.0 Abtretung	9

I. Vertragsschluss

1.0 Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Bestellungen von BMA gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Lieferanten („Lieferant“) sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Anerkennung durch BMA wirksam.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann exklusiv, wenn BMA eine Lieferung trotz Kenntnis von abweichenden Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt. Einem Hinweis auf eigene allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Bestellungen beim Lieferanten.

2.0 Bestellungen

- 2.1 Bestellungen von BMA können schriftlich oder in Textform, insbesondere per E-Mail, erfolgen. Eine handschriftliche Unterzeichnung ist nicht erforderlich.
- 2.2 Die Übergabe eines vertragsgemäßen Lieferscheins ist Teil der Hauptpflicht des Lieferanten.
- 2.2 BMA kann auch nach Vertragsabschluss zumutbare Änderungen an Konstruktion und Ausführung des Liefergegenstandes verlangen.
- 2.3 Die Übertragung von Rechten und Pflichten sowie die Beauftragung von Subunternehmern sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BMA zulässig. Bei Verstößen steht BMA ein fristloses und entschädigungsloses Rücktrittsrecht zu.
- 2.4 Dem Lieferanten ist es untersagt, mit einer konkreten Bestellung und/oder der Geschäftsbeziehung zu BMA zu werben.

3.0 Geheimhaltung

- 3.1 Der Lieferant behandelt alle Bestellungen sowie kaufmännische und technische Informationen von BMA strikt vertraulich.

Sämtliche erhaltene Informationen dürfen ausschließlich für die Bestellabwicklung verwendet werden. Eine Offenlegung an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von BMA und ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass diese entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet werden.
- 3.2 Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt für acht Jahre nach Erhalt der Bestellung. Bei Ablauf dieser Frist oder auf Anforderung durch BMA sind alle erhaltenen Informationen an BMA herauszugeben oder unwiederbringlich zu löschen. Die Löschung ist schriftlich zu bestätigen.
- 3.3 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der DSGVO. Falls erforderlich, schließen BMA und der Lieferant eine separate Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) ab.

II. Lieferung und Leistung

4.0 Preis, Rechnung, Zahlung

- 4.1 Der in der Bestellung von BMA ausgewiesene Preis versteht sich als Festpreis inklusive aller Nebenkosten.
- 4.2 Rechnungen sind unter Angabe von Rechnungsdatum, Bestellnummer, Lieferantenummer sowie einem eindeutigen Bezug zur Zahlungsrate per E-Mail an invoices@bma-worldwide.com zu senden. Rechnungen ohne diese Angaben können nicht verarbeitet werden und werden zur Korrektur zurückgewiesen, ohne dass hierdurch ein Zahlungsverzug begründet wird.
- 4.3 Die Zahlung erfolgt bei Eintritt der Fälligkeit innerhalb des in der Bestellung genannten Zahlungsziels. Zahlungen bei erfolgter Lieferung stehen unter Vorbehalt eines vertragskonformen Lieferscheins.
- 4.4 Jede Form des Eigentumsvorbehalts des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Das Eigentum an dem Liefergegenstand geht spätestens mit Lieferung an den in der Bestellung genannten Bestimmungsort auf BMA über.

5.0 Anlieferung, Gefahrenübergang und Prüfungsrechte

- 5.1 Die Lieferung erfolgt DAP (Incoterms® 2020) an den in der Bestellung genannten Bestimmungsort. Bei Lieferungen direkt an BMA gelten ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen die Versand- und Verpackungsrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung (abrufbar unter <https://www.bma-worldwide.com>).

Der Übergang der Gefahr erfolgt gemäß dem vereinbarten Incoterms® 2020.

- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Lieferscheine mit Angabe der Bestellnummer, Lieferantenummer, Positionsnummer gemäß Bestellung, BMA-Item-Nummer sowie einer detaillierten Warenbeschreibung der Lieferung beizufügen. Der Lieferant hat BMA eine Softcopy des Lieferscheins vor tatsächlichem Versand des Liefergegenstands zur Prüfung zu übermitteln.

Pauschale Mengenangaben oder verallgemeinernde Bezeichnungen (z.B. „Set“, „Kleinteile“, „diverse Teile“, oder Ähnliches) genügen nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Warenbeschreibung. Im Falle einer unzureichenden Mengenangabe oder Bezeichnung ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich und auf eigene Kosten eine spezifizierte Einzelaufstellung nachzuliefern.

Der Lieferumfang des Lieferanten, einschließlich sämtlicher Losteile, sind physisch und in dem Lieferschein eindeutig zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung erfolgt mittels der BMA-Item-Nummer des übergeordneten Bauteils oder einer TAG-Nummer. Die physische Kennzeichnung muss dauerhaft und verlustsicher am Teil angebracht sein, um eine eindeutige Zuordnung zu gewährleisten. Bei losen Kabelsätzen sind Längen, Querschnitte, Klemmenbezeichnungen und Bezug zum Zielgerät (z.B. Schaltschrank-TAG) zu nennen.

- 5.3 Die Verpackung muss den vertraglichen Vorgaben sowie dem vereinbarten Incoterms® entsprechen. Elektronische Komponenten müssen in einer ESD-gerechten Verpackung angeliefert werden, um elektrostatische Entladungen zu vermeiden.

Der Lieferant hat gebrauchte, restentleerte Verpackungen im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Verpflichtungen unentgeltlich zurückzunehmen oder die ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen. Sollte dies nicht möglich sein, dann hat der Lieferant die entsprechenden Entsorgungskosten zu tragen.

- 5.4 Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle Teile gemäß seinem Lieferschein verpackt und geliefert sind. BMA ist nicht verpflichtet, Packstücke an dem Bestimmungsort zu öffnen. Das Öffnen der Packstücke kann nach Ermessen von BMA erst am Endverbringungsstandort, z.B. im Rahmen der Montage, erfolgen. BMA bzw. deren Erfüllungsgehilfe stellt die einzelnen Packstücke des Lieferanten für die Lieferung und/oder seemäßige Verschiffung zum Endverbringungsstandort lediglich zusammen und übernimmt dabei den Inhalt der Lieferscheine des Lieferanten zur Erstellung der eigenen Erbringungsdokumente.

Stellt sich am Endverbringungsstandort heraus, dass die Lieferung des Lieferanten unvollständig ist oder Teile wegen einer unzureichenden Warenbeschreibung nicht zugeordnet werden können, ist der Lieferant verpflichtet, die betroffenen Teile unverzüglich und auf eigene Kosten nachzuliefern.

6.0 Liefertermine und Verzug

- 6.1 Die in der Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich. Die Einhaltung der Lieferfrist richtet sich nach dem Lieferzeitpunkt gemäß dem vereinbarten Incoterms®.
- 6.2 BMA ist nicht verpflichtet, vorfristige Lieferungen oder nicht vereinbarte Teillieferungen entgegenzunehmen.
- 6.3 Der Lieferant hat BMA bei drohenden Terminüberschreitungen unverzüglich schriftlich zu informieren. Bei Verzug erfolgt der Versand auf Verlangen von BMA per schnellstmöglichem Weg (z. B. Express) auf Kosten des Lieferanten.
- 6.4 Bei Lieferverzug kann BMA eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Auftragswertes pro angefangene Woche verlangen, maximal jedoch insgesamt 10 %. BMA ist nicht verpflichtet, sich die Vertragsstrafe bei Entgegennahme der Lieferung vorzubehalten. Der Anspruch auf die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht oder von dieser in Abzug gebracht werden.

7.0 Präferenzabwicklung

- 7.1. Der Lieferant bestätigt mittels Lieferantenerklärung (EU-VO 2015/2447), dass der Liefergegenstand den Ursprungsregeln für Präferenzbedingungen entspricht. Eine Herstellung außerhalb der EU bedarf der schriftlichen Zustimmung von BMA.
- 7.2 Die Erklärung erfolgt als Dauer- oder Einzelerklärung. Der Lieferant muss die Richtigkeit auf Verlangen durch ein Auskunftsblatt nachweisen und haftet für alle Schäden aus unrichtigen Ursprungsangaben.

8.0 Höhere Gewalt

- 8.1 Ereignisse höherer Gewalt, die auch unter Anwendung der zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Behinderung und im Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Leistungspflichten.
- 8.2 In einem solchen Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, sich gegenseitig über den Verlauf, die Auswirkungen und die Prognose zu informieren.
- 8.3 Dauert eine Behinderung kontinuierlich länger als sechs Monate an, ist BMA berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

III. Qualität, Technik und Sicherheit

9.0 Qualität und Dokumentation

- 9.1 Der Lieferant hält den Stand der Technik, Sicherheitsvorschriften sowie vereinbarte technische Daten, Zeichnungen und Muster strikt ein. Änderungen am Liefergegenstand bedürfen der schriftlichen Zustimmung von BMA.
- 9.2 Der Lieferant unterhält ein wirksames Qualitätsmanagement-System (DIN EN ISO 9000 ff. oder gleichwertig).
- 9.3 Bei besonders gekennzeichneten (dokumentationspflichtigen) Teilen sind Prüfzeitpunkt, Art der Prüfung und Prüfer sowie die Resultate aufzuzeichnen. Diese Unterlagen sind gesetzeskonform aufzubewahren und BMA auf Verlangen vorzulegen. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

10.0 Gefährliche Stoffe und Zubereitungen

- 10.1 Der Lieferant hält alle gesetzlichen Vorschriften zu Transport, Verpackung, Kennzeichnung und Entsorgung von Materialien mit Sonderbehandlungspflicht ein.
- 10.2 Sicherheitsdatenblätter (z. B. EG-Sicherheitsdatenblätter für Gefahrstoffe) sind BMA bei Bestellung vorzulegen. Eine Anlieferung darf erst nach Freigabe durch BMA erfolgen; Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- 10.3 Für Versuchszwecke bereitgestellte Gefahrstoffe oder wassergefährdende Stoffe kann BMA kostenfrei an den Lieferanten zurückgeben.
- 10.4 Der Lieferant haftet für alle Schäden aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften.

11.0 Fertigungsmittel

- 11.1 Von BMA beigestellte Materialien, Stoffe, Werkzeuge und/oder Unterlagen („Beistellungen“) bleiben Eigentum von BMA. Sie sind als solches zu kennzeichnen und vom Lieferanten auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Die entsprechenden Versicherungen sind auf Verlangen von BMA nachzuweisen. Der Lieferant führt erforderliche Wartungen selbstständig und auf eigene Kosten durch und zeigt Beschädigungen oder Störungen unverzüglich schriftlich an.
- 11.2 Verarbeitung oder Umbau von Beistellungen erfolgen für BMA. Bei Vermischung oder Verbindung mit anderen Sachen erwirbt BMA das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zur neuen Sache. Der Lieferant verwahrt dieses (Mit-)Eigentum unentgeltlich für BMA.
- 11.3 Beistellungen dürfen ausschließlich für BMA-Bestellungen genutzt werden. Sie sind auf Verlangen jederzeit kostenfrei herauszugeben. Besteht Miteigentum des Lieferanten, erfolgt die Herausgabe Zug um Zug gegen Entschädigung seines Anteils.

IV. Gewährleistung und Haftung

12.0 Sachmängelhaftung

- 12.1 Im Falle einer mangelhaften Lieferung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.2 BMA prüft den Liefergegenstand bei Lieferung an den Bestimmungsort nur hinsichtlich der Anzahl der Packstücke gemäß dem Lieferschein des Lieferanten sowie hinsichtlich äußerlich erkennbarer Transportschäden. Diese Mängel werden innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung angezeigt. Alle weiteren Mängel rügt BMA innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme, spätestens jedoch bei Inbetriebnahme des Liefergegenstands am Endverbringungsstandort. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge (§ 377 HGB). Eine Entgegennahme oder Bezahlung des Liefergegenstandes gelten nicht als Anerkenntnis der Mangelfreiheit.
- 12.3 Der Lieferant erbringt die von BMA gewählte Nacherfüllung (Nachbesserung/Ersatz) kostenfrei am Endverbringungsstandort oder, sofern dieser nicht in der Bestellung genannt ist, am Bestimmungsort der Lieferung. Der Lieferant trägt sämtliche zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
- 12.4 Befindet sich der Lieferant mit der Ersatzlieferung oder der Reparatur in Verzug, kann BMA nach Ablauf einer angemessenen Frist einen Dritten damit beauftragen. In beiden Fällen trägt der Lieferant alle hierdurch entstehenden Kosten. In dringenden Fällen stehen BMA diese Rechte nach vorheriger Absprache mit dem Lieferanten auch dann zu, wenn dieser sich nicht in Verzug befindet.
- 12.5 Bei einem produkthaftungsbedingten Rückruf trägt der Lieferant alle Kosten für den Aus- und Einbau sowie den Rücktransport vom und die Neuanlieferung zum Endverbringungsstandort.
- 12.6 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 24 Monate ab Lieferung.

13.0 Rechtsmängelhaftung

- 13.1 Der Lieferant garantiert, dass die Nutzung des Liefergegenstands am Endverbringungsstandort oder – sofern der Endverbringungsstandort in der Bestellung nicht genannt ist – in Deutschland, frei von Rechten Dritter ist. Er stellt BMA und deren Kunde von allen Ansprüchen aus Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Folgekosten, einschließlich Kosten der Rechtsverteidigung.
- 13.2 BMA ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Nutzungsbewilligung für verletzte Schutzrechte direkt beim Rechteinhaber einzuholen.

14.0 Haftung

- 14.1 Der Lieferant stellt BMA auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen aus Produzentenhaftung oder der Verletzung von Sicherheitsvorschriften frei, sofern diese auf Mängeln am Liefergegenstand beruhen. Dies umfasst sämtliche Folgekosten, einschließlich Kosten der Rechtsverteidigung.

- 14.2 In Produkthaftungsfällen gemäß dem Recht des jeweiligen Endverbringungslandes unterstützt der Lieferant BMA mit allen erforderlichen Informationen zur Abwehr von Ansprüchen und trägt zudem die Kosten notwendiger oder gesetzlich vorgeschriebener Rückrufaktionen, sofern diese auf der Fehlerhaftigkeit seiner Lieferung beruhen. Zur Abdeckung dieser Risiken (einschließlich Rückrufkosten) hat der Lieferant eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten und BMA auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.

V. Compliance

15.0 Gesetzliche Bestimmungen und Verhaltenskodex

- 15.1 Der Lieferant verpflichtet sich und seine Subunternehmer zur Einhaltung aller gesetzlichen und tariflichen Pflichten, insbesondere zur Zahlung des Mindestlohns (MiLoG/AEntG) und der Sozialversicherungsbeiträge, sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Umweltstandards und des Verhaltenskodex für Lieferanten von BMA in der jeweils gültigen Fassung (abrufbar unter <https://www.bma-worldwide.com>).
- 15.2 BMA ist berechtigt, die Einhaltung und Wahrung dieser Pflichten einmal jährlich oder jederzeit bei berechtigtem Interesse durch unabhängige Dritte prüfen zu lassen sowie bei Verstößen Abhilfemaßnahmen und Nachweise über die erfolgreiche Abhilfe zu fordern.
- 15.3 Der Lieferant stellt BMA bei Verstößen gegen diese Bestimmungen von allen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

VI. Schlussbestimmungen

16.0 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragspartnern ist Braunschweig. BMA steht darüber hinaus das Recht zu, den Lieferanten nach ihrer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

17.0 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder lückenhaft sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt.

18.0 Schriftform

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schrift- oder Textform (z. B. E-Mail). Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

19.0 Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn die zugrundeliegende Forderung von BMA schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

20.0 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für die Lieferpflichten des Lieferanten ist die von BMA in der Bestellung genannte Bestimmungsort. Der Erfüllungsort für die Zahlungspflichten von BMA ist der Sitz von BMA.

21.0 Abtretung

Der Lieferant ist ohne schriftliche Zustimmung von BMA nicht berechtigt, die ihm aus der Bestellung von BMA zustehenden Ansprüche abzutreten oder von Dritten einziehen zu lassen.